

heitswesen und die örtlichen Organe des staatlichen Gesundheitswesens geleitet, koordiniert und überwacht.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben in ihren Bereichen unter Anleitung und Mitwirkung der Organe des staatlichen Gesundheitswesens Voraussetzungen für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu schaffen. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften haben die ihnen obliegenden Maßnahmen, die sich aus diesem Gesetz und aus den von den jeweils zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen getroffenen Regelungen und Anordnungen auf dem Gebiet des Seuchenschutzes ergeben, durchzuführen.

(3) Bei allen Maßnahmen, die Fragen des Seuchenschutzes und der Hygiene berühren, sind die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens rechtzeitig maßgebend zu beteiligen.

(4) Bei der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen oder vom Menschen auf das Tier übertragen werden können, haben die Organe des Gesundheitswesens und die zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgane eng zusammenzuarbeiten.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen sichert und koordiniert im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die im internationalen Verkehr notwendigen Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der von der Deutschen Demokratischen Republik international eingegangenen Verpflichtungen. Er kann zu diesem Zweck für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sowie für einreisende und durchreisende Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, besondere Schutzbestimmungen erlassen und die Vorlage von Gesundheitsbescheinigungen (z. B. Impfzeugnisse) verlangen.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen ist für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seuchenschutzes in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe verantwortlich. Er arbeitet dabei eng mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zusammen. Dies gilt sinngemäß auch für den Verkehr zwischen beiden deutschen Staaten und mit dem besonderen Gebiet Westberlin.

### § 3

(1) Der Minister für Gesundheitswesen bedient sich bei der Leitung, Koordinierung und Überwachung der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten der Staatlichen Hygieneinspektion.

(2) Im Rahmen der Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise für die Leitung des Gesundheitswesens obliegt die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die Sicherung der Hygiene den Bezirks-Hygieneinspektionen mit ihren Hygiene-Instituten und den Kreis-Hygieneinspektionen mit den erforderlichen Hygieneeinrichtungen. Im Bereich des Verkehrswesens obliegen die entsprechenden staatlichen Leitungsaufgaben den Organen der Verkehrs-Hygieneinspektion.

(3) Die Einzelheiten der Organisation, der Aufgaben und der Befugnisse der Hygieneinspektionen regelt der Minister für Gesundheitswesen. Im Bereich des Verkehrswesens werden die Regelungen im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen getroffen.

(4) Der Staatlichen Hygieneinspektion sowie den Bezirks- bzw. Kreis-Hygieneinspektionen obliegen in ihren Verantwortungsbereichen die Planung, Leitung und Überwachung der Hygiene sowie der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

(5) Jede Hygieneinspektion untersteht in der fachlichen Tätigkeit unmittelbar der übergeordneten Hygieneinspektion. Die Leiter der Hygieneinspektionen sind gegenüber nachgeordneten Hygieneinspektionen und ihren Einrichtungen weisungsberechtigt.

(6) Die Staatliche Hygieneinspektion leitet die Hygieneinspektionen anderer zentraler staatlicher Organe an und überwacht deren Tätigkeit.

(7) In den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit werden die Aufgaben und Befugnisse der Hygieneinspektionen bei der Durchführung der Bestimmungen des Seuchenschutzes und der Hygiene von diesen Ministerien in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.

### § 4

(1) Der Minister für Gesundheitswesen stützt sich bei der Lösung der wissenschaftlichen Aufgaben der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und auf dem Gebiet der Hygiene auf den Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft und auf andere wissenschaftliche Einrichtungen und Gremien, die auf dem Gebiet des Seuchenschutzes und der Hygiene tätig sind, und gibt die erforderlichen wissenschaftlichen Empfehlungen bekannt.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt Richtlinien und Weisungen über die in den Einrichtungen und von den Mitarbeitern des Gesundheitswesens durchzuführenden Maßnahmen des Seuchenschutzes und der Seuchebekämpfung.

### § 5

(1) Die Hygieneinspektionen haben durch ständige Kontrolle die Einhaltung der Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die Hygiene in den einzelnen Bereichen zu überwachen.

(2) Stellen die Hygieneinspektionen hygienewidrige Zustände, das Auftreten von übertragbaren Krankheiten, Seuchengefahrenquellen, endemische Herde oder eine allgemeine Seuchengefahr fest, so haben sie unmittelbar die notwendigen Maßnahmen zum Schutze von Gesundheit und Leben und zur Herstellung hygienischer Verhältnisse anzuordnen sowie ihre Durchführung zu überwachen. Soweit die Zuständigkeit der veterinärmedizinischen Fachorgane berührt wird, hat dies im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Bezirks- oder Kreislandwirtschaftsräten zu erfolgen.